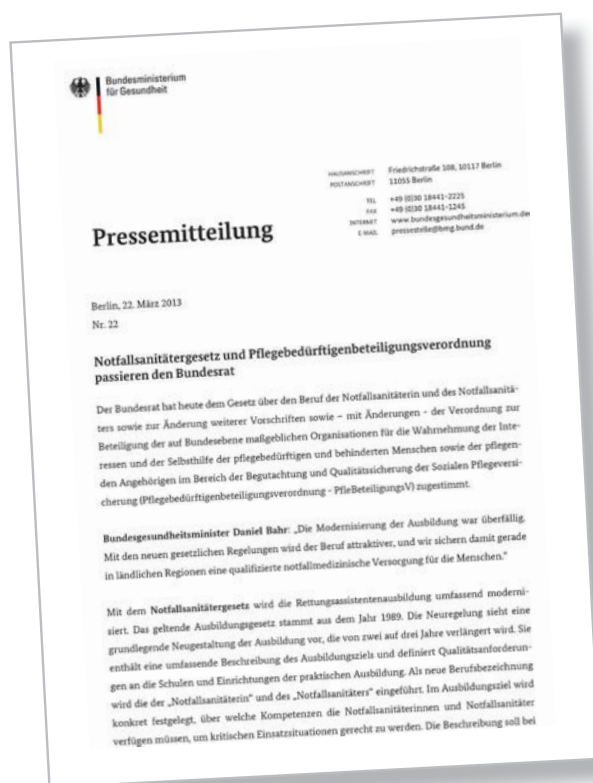




Neue Berufsausbildung im Rettungsdienst: Notfallsanitätergesetz beschlossen

Der Bundesrat hat am 22.03.2013 dem Notfallsanitätergesetz (NotSanG) zugestimmt. Das Gesetz sieht eine umfassende Novellierung der Berufsausbildung vor. Die Ausbildungsdauer wurde auf drei Jahre angehoben und die Kompetenzen der zukünftigen Notfallsanitäter wurden im Vergleich zu den bisherigen Rettungsassistenten erweitert.

Zukünftig werden auch Teile der Ausbildung im Krankenhaus absolviert, um das Berufsbild dadurch zu erweitern und attraktiver zu machen. Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßt, dass die Ausbildung im Rettungsdienst neu geregelt wird in Form einer dreijährigen Ausbildung unter Zahlung einer Ausbildungsvergütung. Damit sind Teile der Forderungen von ver.di aufgegriffen worden. Um Qualitätsstandards der beruflichen Bildung umfassend zu sichern und Sonderregelungen zu vermeiden, sollte der Beruf aber auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) geregelt werden, wie von ver.di gefordert. An dieser Forderung halten wir im Grundsatz fest.



Gesundheit, Soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Was haben wir erreicht?

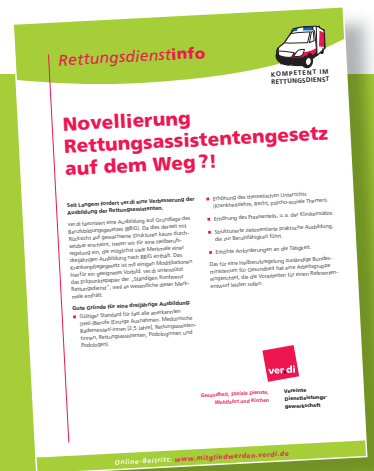
- ☺ Die neue Ausbildung entspricht nun mit der dreijährigen Dauer den deutschen und europäischen Ausbildungsstandards.
- ☺ Zukünftig ist eine Ausbildungsvergütung zu zahlen.
- ☺ In der Ausbildung ist nun eine bessere Verzahnung von Theorie und Praxis möglich.
- ☺ Bei den Ausbildungszielen ergibt sich insgesamt eine Verbesserung gegenüber dem Rettungsassistentengesetz. Die Regelungen greifen aktuelle Entwicklungen der Praxis auf und schaffen mehr Rechtssicherheit für die im Rettungsdienst Beschäftigten. Die bestehende Rechtslücke, wegen der berufliches Handeln bisher über die Notkompetenz begründet wurde, wird durch die Vermittlung von Kompetenzen zur Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten geschlossen. Dies begrüßen wir nachdrücklich. Es ist erfreulich, dass ein

eigenständiges Berufsprofil geschärft wird und eigenverantwortliche auszuführende Aufgaben zum Berufsbild gehören.

- ☺ Es darf kein Schulgeld mehr erhoben werden.

Was ist nicht so gut?

- ☹ Äußerst kritisch bewertet ver.di aber bei den Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung die Übertragung von staatlichen Aufgaben an den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst. Anstatt eine eindeutige Regelung im Berufsgesetz zu treffen, wird ihm die Entscheidung über weitere auszuübende Tätigkeiten überlassen. Hier wird das Bestreben um einen einheitlichen Standard der in der Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen unterlaufen. Die Entscheidung, welche Kompetenzen in der Ausbildung vermittelt werden, bedarf eindeutig der staatlichen Regelung. Bestimmungen zum Ablauf im Arbeitsprozess sind aber wie bei den ande-



Der Weg zu diesem neuen Gesetz war lang und steinig.

Schon mit der Verabschiedung des Rettungsassistentengesetzes in 1989 war den Betroffenen und allen Fachleuten klar, dass hier großer Novellierungs- bzw. Neuregelungsbedarf bestünde. Schon damals entsprach dieses Heil-Hilfsberufegesetz nicht den Anforderungen an eine moderne Ausbildung: Die Ausbildung zu kurz, mangelnde Verzahnung von Theorie und Praxis, die fehlende Ausbildungsvergütung und die Zahlung von Schulgeld waren gravierende Unzulänglichkeiten aufgrund der anachronistischen

Sonderstellung der Rettungsassistentenausbildung im Berufsbildungssystem. Das alles hatten schon die Gründungsorganisationen von ver.di, ÖTV und DAG, von jeher kritisiert. Doch die Politik schwing beharrlich.

Die ver.di-Bundesfachgruppe Rettungsdienst hat schon 2004 einen eigenen Gesetzentwurf erarbeitet, der eine dreijährige qualitativ hochwertige Ausbildung absichern sollte und wichtige Qualitätsstandards des Berufsbildungsgesetzes berücksichtigte.

ren Gesundheitsberufen auf der betrieblichen Ebene zu regeln und gehören nicht in ein Ausbildungsgesetz.

☹️ Träger der Ausbildung müsste nicht die Schule, sondern der Betrieb sein. Die Schulen sind mit der Gesamtverantwortung auch für die betriebliche Ausbildung überfordert.

☹️ ver.di sieht die Übergangsvorschriften mit Ergänzungsprüfungen kritisch. Jetzige Rettungsassistenten behalten zwar ihre Berufsbezeichnung. Doch ihr Erfahrungswissen wird bei der Überleitung nicht genügend berücksichtigt, obwohl die neuen Tätigkeiten aktuell schon unter dem Begriff „Notkompetenz“ flächendeckend von den derzeit tätigen Rettungsassistenten durchgeführt werden. Es ist sinnvoll, diese ausgeübten Tätigkeiten in die Ausbildung aufzunehmen. Jedoch darf dies nicht zur Ausgrenzung von Rettungsassistenten führen.

☹️ Völlig inakzeptabel findet ver.di, dass den Notfallsanitätern die Berufszulassung nachträglich aberkannt werden kann, wenn sie für den Beruf gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Da dies sowohl schwerwiegende arbeitsrechtliche als auch sozialrechtliche Folgen haben kann, hatte ver.di für eine Streichung des entsprechenden Absatzes plädiert.



Insbesondere wurde Wert auf ein eigenständiges Berufsbild gelegt, welches nicht durch reine Assistenzstätigkeit geprägt ist. Dieser Entwurf fand viel Beachtung in der Fachwelt. Die „Ständige Konferenz Rettungsdienst“ entwickelte daraus Eckpunkte für eine Novellierung, die wir gemeinsam von der Bundesregierung forderten.

Über die Jahre suchte ver.di immer wieder Mitstreiter für dieses wichtige Anliegen und machte durch viele Aktionen Druck, dass

Politik hier endlich handeln sollte. Viele werden sich noch an die Unterschriftensammlung und die „Rote-Karten-Aktion“ und weitere Aktivitäten erinnern, mit denen wir die Verweigerungshaltung der Politik aufbrechen und allen Mut machen wollten, weiter für die Sache zu streiten.

Nun haben wir einen wichtigen Schritt geschafft!!! Aber ver.di wird auch dranbleiben, damit die Schwachpunkte des Gesetzes korrigiert werden.

Jetzt Zukunft sichern – Mitglied werden!



Unterschriftensammlung auf der Rettmobil



Anhörung im Bundestag

Beitrittserklärung

ver.di

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Ich möchte Mitglied werden ab:

Monat/Jahr _____

Persönliche Daten:

Name _____

Vorname/Titel _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Geburtsdatum _____

Telefon _____

E-Mail _____

Staatsangehörigkeit _____

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten

- Arbeiter/in Angestellte/r
 Beamter/in DO-Angestellte/r
 Selbstständige/r freie/r Mitarbeiter/in
 Vollzeit
 Teilzeit _____ Anzahl Wochenstd.

- Erwerbslos
 Wehr-/Zivildienst bis _____
 Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis _____
 Schüler/in-Student/in bis (ohne Arbeitseinkommen) _____
 Praktikant/in bis _____
 Altersteilzeit bis _____
 Sonstiges _____

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale) _____

Straße/Hausnummer im Betrieb _____

PLZ _____ Ort _____

Branche _____

ausgeübte Tätigkeit _____

ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Tarifvertrag _____

Tariff. Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. Besoldungsgruppe _____

Tätigkeits-/Berufsjahr, Lebensalterstufe _____

regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst Euro _____

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die ver.di, den satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschrifteinzugsverfahren

- zur Monatsmitte zum Monatsende
 monatlich halbjährlich
 vierteljährlich jährlich

Name des Geldinstituts/Filiale (Ort) _____

Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Name Kontoinhaber/in (Bitte in Druckbuchstaben) _____

Datum/Unterschrift Kontoinhaber/in _____

oder im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren* monatlich bei meinem Arbeitgeber einziehen. *(nur möglich in ausgewählten Unternehmen)

Personalnummer (nur für Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren) _____

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____

von: _____ bis: _____
 Monat/Jahr Monat/Jahr

Monatsbeitrag: Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für Rentner/innen, Pensionär/innen, Vorruhestandler/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5% des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt € 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag € 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datenschutz

Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Datum/Unterschrift _____

Datum/Unterschrift _____

Werber/in:

Name _____

Vorname _____

Telefon _____

Mitgliedsnummer _____